

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Hebert Systems GmbH (Stand: 26.09.2023)**

I. Allgemeines

1. Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: Verkaufsbedingungen) gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.
2. Für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: „Lieferungen“) gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir die Produkte selbst herstellen oder vollständig bzw. teilweise bei Zulieferern einkaufen.
4. Sämtliche über unsere Verkaufsbedingungen hinausgehenden Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, insbesondere Zusagen und Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen, sind schriftlich zu treffen.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller z. B. technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) oder sonstige Unterlagen überlassen haben.
2. Bei Abgabe einer Bestellung gilt dies als dessen verbindliches Angebot auf Vertragsschluss. Wir sind nach Zugang der Bestellung berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Entgegennahme von Anzahlungen des Bestellers gelten nicht als Vertragsschluss. Bestellungen bedürfen stets unserer ausdrücklichen Annahme bzw. Auftragsbestätigung durch hierzu vertretungsberechtigte Personen unseres Unternehmens. Die Abgabe unserer Produkte an den Besteller ersetzt nicht die Auftragsbestätigung und steht ihr auch nicht gleich.
3. Unsere Lieferungen und Leistungen sind z.B. in Warenbeschreibungen, Auftragsbestätigungen, Prospekten, Merkblättern, Katalogen, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben oder anderen Medien und ähnlichem beschrieben. Diese Beschreibungen beinhalten keine

Garantie, insbesondere nicht für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit, außer, dass sie ausdrücklich von uns schriftlich als Garantie bezeichnet sind.

III. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

1. Soweit wir eine Lieferfrist vereinbaren, wird diese von uns bei Annahme der Bestellung in der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern diese dort nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden ist, kommen wir erst durch eine schriftliche Mahnung des Bestellers in Verzug. Nur ausdrücklich und schriftlich fest vereinbarte Liefertermine sind bindend. Die jeweilige Lieferfrist beginnt, soweit nicht anders in der Auftragsbestätigung ausgewiesen oder schriftlich vereinbart, mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. dem dort genannten Datum. Bei Sukzessivlieferverträgen kann im Einzelfall schriftlich vereinbart werden, dass ein Abruf durch den Besteller erfolgt; in diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit dem Tag des Abrufs durch den Besteller. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Erteilung erforderlicher Informationen und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten und / oder vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Soweit wir bei Sukzessivlieferverträgen Abrufe des Bestellers vereinbart haben, haben diese schriftlich zu erfolgen. Ruft der Besteller auf seinen Wunsch hin telefonisch ab, haftet er für Übermittlungsfehler. Er haftet zudem in jedem Fall für unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Bestellung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist. Hat die Lieferfrist bereits zu laufen begonnen, verlängert sie sich in Fällen höherer Gewalt, bei Verkehrshindernissen oder -störungen, bei Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen (wie z.B. unzureichender Materialbelieferung, Beschränkungen der Energieversorgung) sowie bei sonstigen Hindernissen außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten wie insbesondere Nicht- oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Besteller und / oder nicht zu vertretenden Leistungsstörungen auf Seiten unserer Zulieferer oder Subunternehmer angemessen, zumindest aber um die Dauer solcher Hindernisse. Gerät der Besteller mit Zahlungen an uns während des Laufs der Lieferfrist in Verzug, wird die Lieferfrist ebenfalls gehemmt bis der Zahlungsverzug vollständig beseitigt ist.
4. Sofern sich unsere Lieferung an den Besteller verzögert bzw. ausfällt und dies auf Umstände zurückzuführen ist, die mit Epidemien bzw. Pandemien (z.B. durch Corona-Viren) einhergehen (z.B. Ausfall von Mitarbeitern, teilweise und / oder vollständige Stilllegung von Betrieben aufgrund unternehmensinterner oder behördlicher Gesundheitsschutzmaßnahmen, Verkehrsstörungen, etc.) oder auf Umstände zurückgeht, die in ihren Auswirkungen mit „Covid-19-Maßnahmen“ vergleichbar sind, schulden wir dem Besteller hierfür keinen Schadensersatz. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Zulieferern, Dienstleistern, oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eintreten. Wir werden den Besteller zeitnah informieren, falls es zu solchen Verzögerungen / Ausfällen kommt.
5. Wenn sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung stets ab unserem jeweiligen Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Bei

Versand bzw. Transport der Lieferung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr auf den Besteller über mit Auslieferung der Ware in unserem Werk an den jeweiligen Spediteur bzw. Frachtführer; dies gilt, gleichgültig, ob der Transport ab unserem Werk zu der vom Besteller benannten Entladestelle mit unseren eigenen Fahrzeugen oder von einem sonstigen Frachtführer durchgeführt wird. Unsere Auslieferung ist erfolgt, sobald die bestellte Ware die Verladeeinrichtung unseres Werks verlassen hat.

6. Bei Abholung durch den Besteller geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, wenn die Ware unsere Verladeeinrichtung unseres Werks verlässt. Dies gilt auch für Schäden an der Ware, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Das Fahrpersonal hat die bei uns geltenden Sicherheitsvorschriften sowie die Vorschriften über die ordnungsgemäße betriebs- und beförderungssichere Beladung zwingend einzuhalten. Die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport der jeweiligen Ware geeignet und den Verladeanlagen unserer Werke angepasst sein, sowie allen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere das zulässige Gesamtgewicht einhalten. Handelt der Besteller bzw. das Fahrpersonal diesen Pflichten zuwider, sind wir berechtigt, die Auslieferung zu unterlassen sowie Schäden und Kosten, insbesondere Kosten für Ausfall- und Wartezeiten dem Besteller in Rechnung zu stellen. Nicht rechtzeitig abgenommene Produkte lagern auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
7. Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen, sowie für Verluste, die durch oder während des Transports eintreten, sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden und Verluste, die durch ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
8. Soweit ausnahmsweise schriftlich eine förmliche Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
9. Solange es keine gesonderte Vereinbarung gibt, sind wir berechtigt, das Transportmittel selbst zu wählen.
10. Liefern wir durch in unserem Auftrag transportierende Fahrzeuge, hat der Besteller dafür zu sorgen, dass die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert und störungsfrei auf einem tragfähigen Untergrund und ohne Wartezeit anfahren und entladen werden können. Wir übernehmen keine Verantwortung und Haftung für die Entladung. Die Entladung liegt in der Verantwortung des Bestellers. Der Besteller hat insbesondere dafür zu sorgen, dass im Zeitpunkt der Anlieferung an dem Lager oder der sonstigen Baustellenanlage geeignete Entladungsgeräte, wie insbesondere Gabelstapler, vorhanden sind. Das Lager oder sonstige Baustellenanlagen haben im Zeitpunkt der Anlieferung betriebsbereit und frei von Mängeln und Hindernissen zu sein, die den Entladevorgang einschränken oder sonst wie, insbesondere zeitlich, erheblich stören. Ebenso dürfen an der Entladestelle auch solche Mängel und Hindernisse nicht vorhanden sein, die Sicherheitsvorschriften widersprechen, vor allem, solche welche die Gesundheit und das Leben von Menschen sowie die Umwelt gefährden können.
11. Sollte der Besteller trotz öffentlich angekündigter Verkehrshindernisse (z.B.: Blockabfertigung, Straßensperren, Fahrplanänderungen), die bei Bestellung bereits bestehen oder für den Besteller erkennbar sind, gleichwohl eine Belieferung für diesen Zeitraum beauftragen, hat er die daraus möglicherweise resultierenden Mehrkosten (z.B. wegen Standzeiten, Lieferverzögerung u. ä.) zu tragen.

12. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von ihm ersetzt zu verlangen. Soweit es zu Verzögerungen oder Verhinderungen bei der Be- oder Entladung kommt, hat der Besteller den hierdurch entstehenden Schaden, insbesondere durch Standzeiten, zu erstatten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen eines Annahmeverzugs oder der Mitwirkungspflichtverletzung, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, soweit der Gefahrübergang zu diesem Zeitpunkt nicht nach den sonstigen Vereinbarungen ohnehin schon stattgefunden hat.
13. Wir sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet, alle Transport- und alle sonstigen Verpackungen zurückzunehmen. Der Besteller hat für eine fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial und von Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen, soweit im Einzelfall keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit uns getroffen wurde. Für eine Zurücknahme von Verpackungen und / oder Entsorgung von Altmaterial anfallende Kosten werden wir dem Besteller separat in Rechnung stellen.

IV. Zahlung und Preise

1. Alle Rechnungen an unsere Besteller sind sofort nach Zugang ohne Abzüge fällig, sofern im Einzelfall keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Abreden über Skontogewährung sind gesondert und schriftlich zu treffen. Ein Skonto wird im Einzelfall grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sämtliche vorherigen, fälligen Rechnungen beglichen sind. Von uns gewährte Rabatte, Abschläge und sonstige Vergünstigungen werden von uns nur unter der Bedingung von fristgerechten Zahlungen gewährt. Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist durch den Besteller verfallen von uns im Einzelfall gewährte Vergünstigungen und werden der Rechnung zugerechnet.
3. Alle Preise verstehen sich ab Werk. Nicht beinhaltet sind Kosten für Verladung, Versand sowie Versicherungen, Zölle und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie sonstige inländische oder ausländische Abgaben und Steuern.
4. Soweit im Einzelfall nicht abweichend schriftlich vereinbart, wird eine Bestellung von uns grundsätzlich nur dann angenommen, wenn der Besteller eine „SEPA-Abbuchungserlaubnis“ zu unseren Gunsten auf einem von ihm zu benennenden Konto einräumt. Die Abbuchung des Kaufpreises erfolgt durch uns regelmäßig spätestens 14 Tage nach Abgabe oder Auslieferung der Ware. Der Besteller hat daher sicherzustellen, dass ab der Abgabe oder Auslieferung der Ware sein angegebenes Konto über eine ausreichende Deckung verfügt. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Die Abbuchungen haben für uns spesen- und kostenfrei zu sein. Im SEPA-Lastschriftverfahren wird die Frist für die SEPA-Lastschrift-Pre-Notification auf einen Tag vor Fälligkeitsdatum verkürzt.
5. Soweit die Zahlungsart „Vorkasse“ vereinbart wird, teilen wir in der Auftragsbestätigung unsere Bankverbindung und unsere Referenznummer mit. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der in der Auftragsbestätigung angebenen Frist auf die dort angegebene Bankverbindung zu überweisen. Der Besteller hat im Verwendungszweck der jeweiligen Banküberweisung die

Referenznummer von uns anzugeben, anderenfalls kann eine Zuordnung der Zahlung nicht gewährleistet werden.

6. Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung wird von uns im Einzelfall als Zahlungsoption ein „Kauf auf Rechnung“ gewährt - ein Anspruch des Bestellers hierauf besteht indes nicht. Bei einer Überweisung hat der Besteller als Verwendungszweck stets die Referenznummer von uns anzugeben. Nur in diesem Fall können wir die Zahlung eindeutig zuordnen. Der Besteller erhält eine Rechnung, die innerhalb eines von uns bestimmten Zeitraums und ohne Abzug zur Zahlung fällig ist. Wenn der Besteller die Rechnung nicht spätestens bei deren Fälligkeit bezahlt, gerät er auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug, es sei denn, die Zahlung unterbleibt infolge eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat.
7. Tritt beim Besteller eine erhebliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ein (z. B., wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung beantragt ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird), sind wir berechtigt unsere noch ausstehenden Lieferungen bzw. Leistungen zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder eine ausreichende Sicherheit geleistet ist.
8. Eingehende Zahlungen werden zunächst immer erst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann zur Begleichung unserer fälligen Rechnungen, diese der Reihe nach dem Datum der Erstellung, verbucht.
9. Bei Gewährung eines Zahlungsziels tritt mit dessen Überschreitung automatisch und ohne weitere Mahnung Verzug ein und der Besteller schuldet dann Zinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB), pauschale Mahnkosten in Höhe von 40,00 € (§ 288 Abs. 5 BGB) sowie die Erstattung eines möglicherweise darüberhinausgehenden Schadens.
10. Aufrechnungs- und / oder Zurückbehaltungsrechte, auch diejenigen des § 369 HGB, stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
11. Macht der Besteller Mängelrügen geltend, beeinflussen diese weder die Fälligkeit unserer Forderungen noch seine Zahlungspflicht.
12. Werden von uns auf Anforderung des Bestellers weitere Leistungen erbracht und / oder Produkte geliefert, die im ursprünglichen Angebot (Ziffer II. Abs. 1) nicht enthalten waren, werden wir die hierfür anfallenden Kosten separat in Rechnung stellen.

V. Preisanpassung

Die Preise unserer Produkte sind auf der Basis der Einkaufspreise zum Zeitpunkt der Erstellung unseres Angebotes (Ziffer II. Abs. 1) kalkuliert. Im Falle von Preissteigerungen im Rahmen des Einkaufs von mehr als 5% gegenüber den unserem Angebot zugrunde liegenden Einkaufspreisen, betreffend Leistungen, die wir später als vier Monate nach der Bestellung erbringen, sind wir berechtigt diese Preissteigerungen im gleichen Umfang vom Besteller einzufordern. Für den umgekehrten Fall, dass Materialpreissenkungen später als vier Monate nach der Bestellung eintreten, kann der Besteller dies uns gegenüber geltend machen. Eine

Materialpreisanpassung findet nicht statt, sofern die Preisänderung nachweislich auf Umstände zurückzuführen ist, die wir verschuldet haben.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor, insbesondere auch bei Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, ebenso für Kosten und Zinsen. Solange keine oder nur teilweise Zahlung erfolgt ist, bleiben die Produkte Vorbehaltsware. Vorstehendes gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden sowie Saldo gezogen und dieser anerkannt wurde.
2. Die Verarbeitung, Verbindung und / oder Vermischung (im Folgenden als Begriffseinheit: „Verarbeitung“ bzw. „verarbeiten“) durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Soweit wir nicht bereits kraft Gesetz Eigentum oder Miteigentum an der durch Verarbeitung entstehenden Sache erlangen, überträgt uns der Besteller schon jetzt im Verhältnis des Wertes der Produkte (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert der anderen verarbeiteten Ware(n) Eigentum bzw. Miteigentum an dieser Sache, ohne dass es einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Produkte, d.h. auch diese Sache ist Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt diese durch Verarbeitung entstandene Sache als Vorbehaltsware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er uns schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Wert der Vorbehaltsware mit allen Rechten, einschließlich des Rechts auf Einräumung und Bestellung einer Sicherungshypothek mit Rang vor den sonstigen Eintragungen, ab. Ist der Besteller selbst Eigentümer des Grundstücks, so umfasst die Vorausabtretung im gleichen Umfang auch die bei einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Bestellers.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) bzw. bei laufender Rechnung des Saldos unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Der Besteller darf die Ware aber nur dann wie vorstehend weiterveräußern, wenn er sich seinen Kunden gegenüber ebenfalls das Eigentum mit einer, dieser Klausel möglichst ähnlichen Vereinbarung, vorbehält. Ebenso darf der Besteller, die ihm gegen seine Kunden zustehenden Forderungen nicht vor dem Verkauf bereits anderweitig abgetreten haben (z.B. an die Bank). Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht befugt.
5. Der Besteller ist widerruflich zur Einziehung im eigenen Namen der Forderung auf ein gesondertes Treuhandkonto auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den

vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung bzw. Überschuldung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner umgehend bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung unverzüglich mitteilt.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
7. Bei Verletzung erheblicher Vertragspflichten durch den Besteller, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir - vorbehaltlich sonstiger Ansprüche - zur Rücknahme der Produkte nach vorheriger Ankündigung berechtigt; der Besteller ist zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet. In der bloßen Rücknahme sowie in einer Pfändung unsererseits liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn es finden entsprechende gesetzliche Regelungen Anwendung oder wir hätten den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach der Rücknahme der Produkte zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.
8. Über Schäden an der Vorbehaltsware, deren Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Besteller, z.B. durch Übersendung eines Schadensberichts bzw. Pfändungsprotokolls unverzüglich und detailliert zu benachrichtigen. Der Besteller übernimmt die Kosten - insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten von außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten - die uns zur Wahrung des Vorbehaltseigentums entstehen, hilfsweise stellt er uns von den, bei der Rechtsverfolgung entstehenden Kosten und Gebühren frei.

VII. Gewährleistung, Haftung und Verjährung

1. Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Waren nach den zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Verladung jeweils geltenden bautechnischen Vorschriften hergestellt, überwacht und ausgeliefert werden. Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Waren, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien aber den Besteller weder von eigenen Prüfungen und Versuchen noch von der eigenverantwortlichen Entscheidung zur Verwendung der Ware.
2. Unsere Gewährleistung und Haftung bezieht sich auf die Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck sowie auf offensichtliche Mängel, Fehlmengen und Falschliefereien zu untersuchen. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge oder Disponenten sind nicht zur Entgegennahme von Mängelrügen befugt. Behauptet der Besteller Mängel, ist uns Gelegenheit zu geben, die Mängel selbst und / oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Die Kosten von Sachverständigen übernehmen wir nur, wenn die Auftragsvergabe und die Person des Sachverständigen mit uns vor dessen Beauftragung abgesprochen wurden, wir der Beauftragung zugestimmt haben und das Gutachten gegen uns ausfällt.

3. Offensichtliche Mängel sowie Fehlmengen oder Falschliefereien sind uns innerhalb von 2 Tagen nach Übergabe, verdeckte Mängel innerhalb von 2 Tagen nach ihrer Entdeckung, in jedem Fall vor Verarbeitung, mit konkreten und nachprüfbaren Angaben über den Grund der Rüge und ihren Gegenstand zu melden. Sollte sich der Mangel bei oder nach Verarbeitung zeigen, hat der Besteller diese unverzüglich zu melden, sowie die Mängelrüge längstens innerhalb von 5 Tagen ab der Meldung schriftlich und detailliert zu begründen sowie mit Nachweisen zu versehen. Für die Frage der rechtzeitigen Wahrung der vorgenannten Fristen ist der Eingang bei uns maßgeblich. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Mängelrüge gilt die gelieferte Ware als vom Besteller genehmigt und abgenommen. Beanstandete Produkte darf der Besteller keinesfalls verarbeiten oder sonst wie verändern.
4. Für geltend gemachte Mängel und/oder Schäden, die seitens des Bestellers oder Dritter auf fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Nichtbeachtung unserer Gebrauchs- oder Bedienungsanleitungen, übermäßige Lagerdauer sowie sonstige Umstände, die nur in der Einflussphäre des Bestellers oder des Dritten liegen, zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.
5. Sofern der Besteller ein von uns geliefertes Produkt mit Produkten anderer Hersteller vermischt und/oder verarbeitet, ist unsere Gewährleistung für das entstandene Produktgemisch ausgeschlossen.
6. Wir haften nicht für optische Schwankungen und Abweichungen. Insbesondere bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen und begründen keine Haftung.
7. Sollte eine bei uns gekaufte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so leisten wir - vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge - Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung, Reparatur oder Ersatz der zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen. Das Recht von uns, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
8. Soweit von uns eine Nacherfüllung geschuldet ist, hat der Besteller uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Besteller uns die mangelhafte Ware auf Verlangen von uns nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Besteller jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation einer mangelhaften Ware noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Ware, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren.
9. Wir sind berechtigt, Dritte mit der Nacherfüllung der Mängel zu beauftragen.
10. Als ausreichende Mangelbhebung gilt, wenn dadurch eine vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes ermöglicht wird.
11. Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen gegenüber uns ist der ordnungsgemäße Einbau der von uns gekauften Ware durch einen zertifizierten Fachbetrieb bzw. entsprechend geschulte Fachleute. Die von uns übergebende oder der Ware beiliegende Montageanleitung ist zu beachten.
12. Die Mängelhaftung erstreckt sich auf alle nachgewiesenen oder anerkannten Herstellungs- und Materialfehler, jedoch nur insoweit als sie im bestimmungsgemäßen Gebrauch auftreten.

Wir haften indes nicht für Schäden, die aus falschem Umgang einschließlich Pflege- und Wartungsprodukten entstehen.

13. Wir tragen keine Haftung für Mängel an Waren, die:
 - von einer anderen Quelle als von uns stammen und / oder auch nicht von uns versandt und / oder übergeben wurden,
 - durch falsche oder nicht sachgemäße Handhabung oder Fahrlässigkeit im Sinne von § 276 Absatz 2 BGB beschädigt wurden (z. B. durch Kontakt mit Chemikalien, ätzenden Substanzen, offenem Feuer, starker Hitze oder spitzen Objekten),
 - durch sonstige äußere Einflüsse durch Dritte (z.B. Vandalismus) oder durch Tiere (z.B. Wildschäden) beschädigt werden.
14. Soweit von uns angegeben, ist die Ware für eine Verwendung im Freien vorgesehen. Die Ware ist dann für gewöhnliche Witterungsverhältnisse in Mitteleuropa angepasst, soweit im Einzelfall keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit uns getroffen wurde. Wir übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für Beschädigungen der Ware, die durch Naturkatastrophen und Unwetterereignisse (z.B. Überschwemmungen, Hagel, Erosionen im Boden, Lawinen, Blitzschlag) verursacht werden.
15. Wir übernehmen keine Verantwortung und Haftung für die Kompatibilität unserer Ware mit anderen Produkten (z.B. Träger- oder Schienensysteme), soweit im Einzelfall keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit uns getroffen wurde. Sollte sich die von uns angebotene Ware nicht mit anderen Produkten kombinieren lassen, so liegt insbesondere auch kein Sachmangel an der angebotenen Ware vor. Wir übernehmen auch keine Haftung für den Einbau und die Verwendung der Ware in Kombination mit anderen Produkten, die nicht von uns erworben wurden.
16. Die Nutzungsdauer jeder Ware von uns hängt vom jeweiligen Benutzer, den Nutzungsbedingungen und dem individuellen Verschleißmuster jedes Einzelnen ab. Wenn die Ware von uns durch normalen Verschleiß bis zur Untauglichkeit abgenutzt wurden oder die gebrauchstypische Nutzungsdauer eines Produkts überschritten wurde, besteht kein Anspruch auf Austausch oder sonstigen Ersatz.
17. Garantien im Sinne von § 443 BGB oder die Zusicherung von Eigenschaften im Rechtsinne werden von uns nicht abgegeben, außer wir erklären solche ausnahmsweise schriftlich. Verbindliche Eigenschaftszusicherungen oder Garantien unsererseits ergeben sich nie aus Mustern und beschreibenden Angaben z. B. in Prospekten und Gebrauchsanweisungen.
18. Maßnahmen unsererseits zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkennnis.
19. Mängelansprüche gegen uns von Unternehmern verjähren, soweit gesetzlich zulässig, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. In Fällen der Nachlieferung beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von 1 Jahr nur für diese, von der Nachlieferung umfasste Ware, nicht aber für den übrigen Liefergegenstand oder sonstige Liefergegenstände, zu laufen.

20. Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 und 2 BGB wird bei nur unternehmerischen Lieferketten abbedungen, also sofern sich an Ende der Lieferkette kein Verbraucher befindet.
21. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Das gleiche gilt bei einfach fahrlässig verursachten Schäden bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen einer fehlgeschlagenen Nacherfüllung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
22. Jegliche Haftung ist beschränkt auf den Ersatz von unmittelbaren Schäden. Eine Haftung für mittelbare Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, insbesondere auf Gewinnentgang, Betriebsstillstand und Produktionsausfall sowie für sonstige Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
23. Soweit nicht vorstehend oder nachfolgend etwas Abweichendes geregelt wird, ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

VIII. Höhere Gewalt

Sofern wir gehindert sind unsere Verpflichtungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt zu erfüllen - gleichgültig, ob die Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten eingetreten sind - verlängert sich die Lieferzeit zumindest um die Dauer der Behinderung. Höhere Gewalt liegt z.B. vor bei: Streik, Aussperrung und anderen Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Epidemien, Pandemien, Transportbehinderungen oder -einschränkungen, Zeitverzögerungen bei der Lieferung von Roh- und Zusatzstoffen. Wird unsere Leistung durch höhere Gewalt, insbesondere wegen der vorgenannten Umstände, unmöglich oder unzumutbar, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Sofern die Hindernisse länger als einen Monat andauern, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Aus dem Umstand, dass sich durch die höhere Gewalt die Lieferzeit verlängert, oder wir von der Leistungsverpflichtung frei werden, kann der Besteller keine Schadensersatzansprüche ableiten. Treten bei uns oder unseren Lieferanten Hindernisse im Sinn der höheren Gewalt ein, werden wir den Besteller zeitnah informieren.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Waren ist der Ort des Gefahrüberganges.
2. Sofern der Besteller Kaufmann / Unternehmer ist, ist unser Firmensitz auch Gerichtsstand; wir sind nach unserer Wahl jedoch berechtigt, den Besteller auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
3. Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Die Vertragssprache ist deutsch.
5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Verkaufsbedingungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.
6. Soweit in unseren Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen die Schriftform vorgegeben wird, wird diese auch bei einer Übermittlung mit E-Mail (Textform § 126 b BGB) eingehalten, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt (§ 126 BGB)
7. Die Überschriften über die einzelnen Ziffern haben keine eigene rechtliche Bedeutung.
8. Anderssprachige Versionen mit Vorrang der deutschen Version.

X. Datenschutz

Hinweis auf Datenverarbeitung:

Personenbezogene Daten des Bestellers werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Anbahnung, Durchführung oder die Beendigung des Vertrags erforderlich ist. Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Bestellers werden wir die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einhalten.

XI. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam, nichtig oder undurchführbar (unwirksame Bestimmung) sein, lässt dies die übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des ganzen Vertrages sowie Treu und Glauben mit Rücksicht

auf die Verkehrssitte am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Fall des Vorliegens einer Vertragslücke.

Hebert Systems GmbH

Riedlberg 76

83131 Nußdorf am Inn